der Aichi-Biodiversitätsziele, und dabei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *anerkennt* die Fortschritte bei der Entwicklung des ersten Arbeitsprogramms der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dessen Ziel darin besteht, zur Unterstützung der Entscheidungsträger die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitzustellen;

17. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer Interessenträger bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, und verweist in dieser Hinsicht auf die laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“;

18. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[242], und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[243] (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

19. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aicha-Biodiversitätsziele und der im Verlauf ihrer Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.7, Ziff. 8)[244].

68/215. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der sie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen einrichtet, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat

[242] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[243] Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[244] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[245], der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000[246] und der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010[247],

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/213 vom 21. Dezember 2012 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung" des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/251 vom 13. März 2013 über die Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[248] und ihrer Grundsätze,

unter Berücksichtigung der Agenda 21[249] und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg")[250],

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[251],

sowie unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau[252],

entschlossen, im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik zu stärken, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern,

sowie entschlossen, die Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seine Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen zu stärken und es zu befähigen, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen"[253], in dem die Generalversammlung gebeten wurde, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der in Ziffer 88 *a*) bis *h*) des Ergebnisdokuments dargelegten Weise zu verabschieden,

---

[245] *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25* (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

[246] Ebd., *Fifty-fifth Session, Supplement No. 25* (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

[247] Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25* (A/65/25), Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

[248] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[249] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[250] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und K orrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[251] Resolution 60/1.

[252] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

[253] Resolution 66/288, Anlage.

erneut erklärend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit unterstreichend, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen,

1. *begrüßt* die Einberufung der ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt[254] und den darin enthaltenen Beschlüssen;

3. *sieht* der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die im Juni 2014 stattfinden soll, *mit Interesse entgegen*;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 27/2 vom 22. Februar 2013 über die Durchführung von Ziffer 88 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den der Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedete[255] und den sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 zu eigen machte;

5. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ersucht hat, den Schwerpunkt auch weiterhin auf konkrete Ergebnisse zur Erreichung der Programmziele zu legen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedeten Beschluss 27/13 vom 22. Februar 2013 über die vorgeschlagene mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2014-2017 und das Zweijahres-Arbeitsprogramm und den Zweijahres-Programmhaushalt für 2014-2015[255];

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in der Umweltversammlung der Vereinten Nationen geführten laufenden Erörterungen über ihre Geschäftsordnung;

8. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das System der Vereinten Nationen bei der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten;

9. *begrüßt außerdem* die Einsetzung des zehnköpfigen Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und verweist auf den Beschluss, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens dient;

10. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich fundierte und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedeten Beschluss 27/11 vom 22. Februar 2013 über den Zustand der Umwelt und den Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Bewältigung der wichtigsten ökologischen Herausforderungen[255] und begrüßt in dieser Hinsicht

a) das Ersuchen des Verwaltungsrats an den Exekutivdirektor, die politische Relevanz der Berichte aus der Reihe Welt-Umweltausblick zu erhöhen, und das Ersuchen des Verwaltungsrats an den Exekutivdirektor im Zusammenhang mit den Zielen, dem Umfang und dem Prozess für die nächste Bewertung im Rahmen des Welt-Umweltausblicks;

---

[254] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 25* (A/68/25).

[255] Ebd., Anhang.

b) die Beiträge des Programms als führender globaler Umweltbehörde zur Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, unter anderem bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie bei den Diskussionen über den Umfang und die Modalitäten eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung;

c) den im Arbeitsprogramm 2014-2015 enthaltenen Vorschlag, einen Ausblick zu Gleichstellungs- und Umweltfragen zu erstellen, der ausgehend von sozialwissenschaftlichen Daten und geschlechtsspezifischen Indikatoren die Verbindungen zwischen Geschlechterfragen und Umwelt untersuchen und die politischen Maßnahmen hin zur Gleichstellung der Geschlechter anleiten würde;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise die erforderlichen Dienste bereitgestellt werden können;

13. *stellt fest*, dass das Leitungsgremium des Umweltprogramms der Vereinten Nationen entschlossen ist, die zentralen Funktionen des Programms fortschreitend in Nairobi zu konsolidieren, und dass das Leitungsgremium des Programms den Exekutivdirektor in diesem Zusammenhang ersucht hat, dem Gremium auf seiner nächsten Tagung einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen in das Arbeitsprogramm für 2016-2017 aufzunehmen, die rasch aufzugreifen und umzusetzen sind, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluss des Leitungsgremiums des Programms, die regionale Präsenz des Programms zu stärken mit dem Ziel, den Ländern bei der Umsetzung ihrer nationalen Umweltprogramme, -politiken und -pläne behilflich zu sein, und in dieser Hinsicht auch von den Ersuchen des Leitungsgremiums des Programms an den Exekutivdirektor, die Beteiligung des Programms an den Landesteams der Vereinten Nationen zu erhöhen;

14. *stellt außerdem fest*, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auch weiterhin die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer an der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Programms unterstützt, und begrüßt die diesbezüglichen Zusagen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen;

15. *erklärt erneut*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass der von dem Programm angenommene Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau[252] weiter gezielt umgesetzt wird;

16. *erinnert* an den Beschluss in Ziffer 88 *b*) des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 zu eigen gemacht hat, wonach dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung seines Mandats bereitgestellt werden soll;

17. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 ordentliche Haushaltsmittel für das überarbeitete Arbeitsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingestellt hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms weiter zu verfolgen;

18. *legt* den Gebern und anderen Interessenträgern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die freiwilligen Beiträge zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Umweltfonds, zu erhöhen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.